



Landgericht Dortmund

Pressemitteilung

Landgericht Dortmund gibt Unterlassungsklage eines Verlagshauses gegen die Stadt Dortmund statt

Die 3. Zivilkammer des Landgerichts Dortmund hat mit ihrem heute verkündeten Urteil einer Klage eines in Dortmund ansässigen Verlagshauses gegen die Stadt Dortmund stattgegeben. Der Verlag wandte sich in dem hier beim Landgericht Dortmund anhängigen Verfahren (Az. 3 O 262/17) gegen die Verbreitung bzw. Zugänglichmachung des Telemedienangebotes der Stadt Dortmund unter www.dortmund.de vom 15.05.2017.

Die Kammer hat dem klagenden Verlag einen wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsanspruch in Verbindung mit dem verfassungsrechtlichen Gebot der Staatsferne der Presse gegenüber der beklagten Stadt zugesprochen. Dabei hat sich die Kammer von der grundsätzlichen Erwägung leiten lassen, dass sich der Staat nur in engen Grenzen auf dem Gebiet der Presse betätigen dürfe. So habe der Bundesgerichtshof im letzten Jahr im Verfahren „Crailsheimer Stadtblatt II“ (*BGH, Urteil vom 20.12.2018, Az. I ZR 112/17*) den rechtlichen Rahmen sehr genau abgesteckt, in dem sich kommunale Publikationen im Hinblick auf ihre äußere Aufmachung, aber auch – und gerade – im Hinblick auf ihre inhaltliche Ausgestaltung bewegen dürften. Zwar habe bei dieser Entscheidung ein kommunales *Print*medium in Rede gestanden. Die dazu vom Bundesgerichtshof entwickelten Grundsätze seien aber nach Auffassung der Kammer auf das hier zu entscheidende städtische *Internet*portal „dortmund.de“ ebenso anzuwenden. Bei der deshalb vorzunehmenden gebotenen wertenden Betrachtungsweise des streitgegenständlichen Telemedienangebots vom 15.05.2017 – hier seien verschiedene Artikel, Interviews und Rubriken des Internetportals näher zu beleuchten gewesen –, habe die Kammer einen Verstoß der Stadt gegen das Gebot der Staatsferne der Presse gesehen. So habe sich die äußere Aufmachung und inhaltliche Ausgestaltung der einzelnen Beiträge, von Ausnahmen abgesehen, nicht wesentlich von dem Angebot eines privaten, digitalen Nachrichtenportals unterschieden. In der Gesamtschau wiesen die Beiträge nach Ansicht der Kammer vielmehr einen pressesubstituierenden Gesamtcharakter auf. Gerade dies sei aber nach der genannten höchstrichterlichen Rechtsprechung unzulässig.

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

Dortmund, den 08.11.2019

Dr. Thomas Jungkamp

Pressedezernent

Dr. Thomas Jungkamp
Pressedezernent
Telefon: 0231 926-10 104
Mobil. 0175-6105226
Telefax: 0231 926-10 100
pressestelle@lg-dortmund.nrw.de